

VDS - BWSI Sonnenberger Straße 46 65193 Wiesbaden



Wiesbaden, den 11. Juni 2024

Stellungnahme im Hinblick auf die Beratungen SCoPAFF am 12.6.2024 zum Verordnungsentwurf der Kommission zum Verbot der Verwendung von Bisphenol A und anderen Bisphenolen in Lebensmittelkontaktmaterialien



wir beziehen uns auf den aktuellen Entwurf der oben genannten Regelung zum Verbot von Bisphenol A (BPA)¹ und greifen nachfolgend die für unsere Branche relevanten Punkte auf. Dies möchten wir mit der an Sie gerichteten Bitte verbinden, sich dafür einzusetzen, dass die entsprechenden Formulierungen und Vorschläge in den anstehenden Beratungen nachgebessert werden:

- **Übergangsfristen, Artikel 12 des Verordnungsentwurfs**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Produkte, die explizit als Ersatzteile für Produktionsanlagen dienen, ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen vom Markt genommen werden müssen. Dies hätte zur Folge, dass nach Ablauf von 48 Monaten im großen Stile Maschinen und Anlagen in Herstellungs- und Verpackungsprozessen mangels geeigneter Austauschteile nicht mehr betrieben werden könnten und steht überdies im Widerspruch zum erklärten Bestandsschutz für installierte Prozesstechnologie.

¹ COMMISSION REGULATION (EU) .../... of XXX on the use of bisphenol A (BPA) and other bisphenols and bisphenol derivatives with harmonised classification for specific hazardous properties in certain materials and articles intended to come into contact with food, amending Regulation (EU) No 10/2011 and repealing Regulation (EU) 2018/213 i. V. mit ANNEX (Stand 4.6.2024)

- **Ausnahmen**

Anhang 2 des Verordnungsentwurfs enthält die Positionen für notwendige Ausnahmeregelungen, die im jetzigen Entwurf „Lacke und Beschichtungen“ sowie „Kunststoffe für die Herstellung von Polysulfonmembranen“ umfassen. Diese Ausnahmen sind generell begrüßenswert.

Nachbesserungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich der in Spalte 6 des Anhangs 2 zu „varnishes and coatings“ verwendeten Formulierung „Migration into food shall not be detectable“. An dieser Stelle sollte deutlicher herausgearbeitet werden, dass es sich hier nur um die Migration durch den Lack oder die Beschichtung selbst handeln kann. Keinesfalls sollten damit durch die „Hintertür“ Nachweisgrenzen für in Verkehr gebrachte Lebensmittel geschaffen werden.

Festgelegt werden sollte außerdem, dass eine solche Testung allenfalls durch den Hersteller des Lebensmittelkontaktmaterials und nicht durch den Hersteller des Lebensmittels zu erfolgen hat.

Klarstellung bedarf es auch in Bezug auf die Formulierung „shall not be detectable“, die nach unserer Lesart der allgemeinen Nachweisgrenze von 1 Mikrogramm/kg entsprechen soll.

Für Rückfragen und zum etwaigen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



*Der **Verband Deutscher Sektkellereien e.V. (VDS)** repräsentiert rund 95 % der Sektherstellung in Deutschland und engagiert sich seit über 130 Jahren für die allgemeinen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene. Als Wirtschaftsverband übernimmt der VDS darüber hinaus die Aufgabe, in fachlichen und rechtlichen Fragen zu beraten und setzt sich dafür ein, dass die Vielseitigkeit, Innovationskraft und Qualität deutscher Sektkonstrukte weltweit ein hohes Ansehen genießen.*

*Der **Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V. (BWSI)** repräsentiert rund fünfzig kleine, mittelständische und große Händler und Importeure von Wein und Spirituosen, die das wesentliche Volumen des Einfuhrhandels nach Deutschland repräsentieren. Seine Mitglieder bereichern den deutschen Markt um qualitativ hochwertige Weine, Perlweine, Schaumweine, Likörweine, aromatisierte Weine und Spirituosen aus aller Welt.*

Unsere beiden Verbände verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.